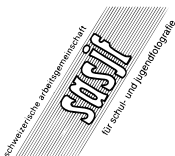




Statuten

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Schul- und Jugendfotografie“ (SASJF) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sitz ist der jeweilige Wohnort des Geschäftsführers.
Zweck	Art. 2 Der Zweck der SASJF besteht in der Förderung der schulischen und ausserschulischen Auseinandersetzung mit dem Medium Fotografie im weitesten Sinne. Als Mitglied von „PhotoSuisse“ verfolgt sie die Ziele der FIAP-Weltkommission Jugendfotografie. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Mittel	Art. 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus: a) Beiträgen von Einzel- und Kollektivmitgliedern b) Erlös von Aktionen und Veranstaltungen c) Zuwendungen und Förderungsbeiträgen von öffentlichen Institutionen und Körperschaften d) Zuwendungen von Privaten e) Vermächtnissen Zuwendungen können zweckgebunden sein.
Mitglieder	Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Schulen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
Austritt	Art. 5 Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Rekursrecht an die Generalversammlung.
Haftung	Art. 6 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der SASJF haftet nur das Vereinsvermögen.
Organe	Art. 7 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) der Geschäftsführer
Generalversammlung Einberufung	Art. 8 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 21 Tage vorher zu erfolgen hat. Die Traktanden sind bei der Einladung bekanntzugeben. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen: a) auf Beschluss des Vorstandes b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
Generalversammlung Vorsitz und Protokoll	Art. 9 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.



Generalversammlung Befugnisse	Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Wahl des Vorstandes, des Geschäftsführers und der 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen e) Erlass allfälliger Reglemente f) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden g) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5)
Generalversammlung Beschlussfassung	Art. 11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt. Vorbehalten bleibt Art. 10, Lit. f.
Vorstand Zusammensetzung und Organisation	Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern und -falls von beiden Seiten gewünscht- einem Delegierten von „PhotoSuisse“. Der Präsident und der Geschäftsführer werden von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Zuzug anderer, geeigneter Persönlichkeiten Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Solche Arbeitsgruppen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann über einen Drittel des Vereinsvermögens entscheiden.
Vorstand Obliegenheiten	Art. 13 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers fest. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und/oder Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer oder Aktuar. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
Vorstand Beschlussfassung	Art. 14 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit den einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Geschäftsführer	Art. 15 Der Geschäftsführer verwaltet den Vertrieb der Lehrmittel. Er führt die Mitgliederkartei und die Buchhaltung der SASJF. Im Rahmen der Dienstleistungen der SASJF stellt er direkt Rechnung und führt die damit verbundene Korrespondenz. Gegenüber der Bank und dem Postcheckamt führt er Einzelunterschrift. Der Geschäftsführer hat die Kompetenz für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-.
Rechnungsrevisoren	Art. 16 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
Vereinsauflösung	Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen: a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z. B. Stiftung) errichtet wird, welche die in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat; b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Falle muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Unternehmungen zufallen, die die Förderung der fotografischen Ausbildung zum Ziele haben.
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	Art. 18 Diese Statuten wurden an der 32. Generalversammlung am 21. November 2004 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.